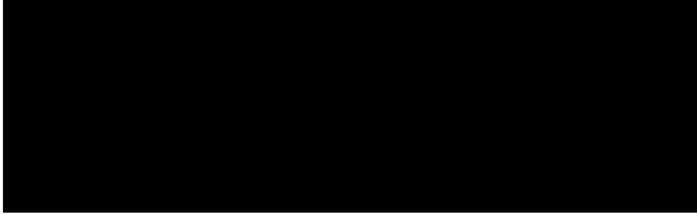




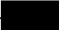
BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

E-MAIL 

BEARBEITET VON 


INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 16.11.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-780/005 II#0987

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr IFG-Antrag "Prüfung der Weitergabe von INPOL-Z-Daten" [#261260]**

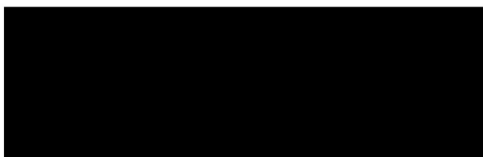
Sehr geehrte 

ich nehme Bezug auf Ihren oben genannten Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Nach Rücksprache mit dem betroffenen Fachreferat ist keinesfalls von einer gebührenfreien einfachen Auskunft auszugehen. Nach einer ersten Schätzung werden mehrere Arbeitstage Verwaltungsaufwand anzusetzen sein.

Auf der Grundlage der heranzuziehenden Gebührensätze 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung wird voraussichtlich eine Gebühr im mittleren bis oberen Bereich des Gebührenrahmens von 30 bis 500 Euro entstehen.

Da Sie in Ihrem Antrag von einer gebührenfreien einfachen Auskunft ausgehen, bitte ich um Mitteilung, ob Sie auch unter Berücksichtigung der Gebührenpflichtigkeit an Ihrem Antrag festhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.